



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

---

# **GRABFONDS - VERORDNUNG**

VOM 22. SEPTEMBER 2005

---

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) folgende

## Grabfonds-Verordnung

### Artikel 1

Zweck In der Gemeinde Seftigen besteht ein Grabfonds, der für den Unterhalt (Pflege, Bepflanzung) von Gräbern bestimmt ist.

### Artikel 2

Mittel<sup>1</sup> Der Grabfonds wird durch Einlagen von Hinterbliebenen einer verstorbenen Person geäufnet. Eine einmalige, zweckgebundene Einlage wird für die ordentliche, in der Regel zweimalige Grabespflege pro Jahr und die durchschnittliche Grabesruhe von 25 Jahren (Art 12 Friedhofreglement Gurzelen) berechnet.

<sup>2</sup> Die einmaligen Fondseinlagen betragen

a Fr. 5'000.-- für das Reihengrab mit zwei Bepflanzungen pro Jahr (inkl. Winterdekoration)

b Fr. 3'500.-- für das Urnengrab mit zwei Bepflanzungen pro Jahr (inkl. Winterdekoration)

### Artikel 3

Organisation<sup>1</sup> Der Grabfonds wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde Seftigen verwaltet.

<sup>2</sup> Bisherige Grabfondskonti (Depotgelder) werden in den Grabfonds übertragen.

### Artikel 4

Verzinsung Die Einlage wird zum jeweils am 1. Juli geltenden Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank verzinst.

### Artikel 5

Grabunterhalt Der Grabunterhalt erfolgt in der Regel zwei Mal jährlich durch den Friedhofgärtner. Die Angehörigen können auf Wunsch auch eine andere Gärtnerei zur Grabpflege bestimmen. Die Tarife müssen jedoch denen des ortsansässigen

Gärtners entsprechen. Weiter ist zu beachten, dass die Bepflanzung den umliegenden Grabstätten anzupassen ist, damit das harmonische Gesamtbild bewahrt bleibt. Den Anweisungen des Friedhofgärtners ist in jedem Fall Folge zu leisten.

**Artikel 6**

Inkraftsetzung

Diese Grabfondsverordnung tritt sofort in Kraft.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verordnung beschlossen am 22. September 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter